

IEV-TARIFORDNUNG

für die Indirekteinleitungen in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des
Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW)

Version 1.7 / 28.04.2025

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Wörthersee West (AWVWW) vom **03.07.2025** gelten für Indirekteinleitungen in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des AWVWW folgende Entgeltbestimmungen.
2. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen für Betriebe und Haushalte für Indirekteinleitungen in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des AWVWW.
3. Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 5 angeführten Beträge werden wie alle Gebühren und Entgelte des AWVWW auf Basis seiner Folgekostenberechnung für mehrere Jahre per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

1. In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (inkl. 10% Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	220 €	295 €
mehr als 10 bis 50	295 €	395 €
mehr als 50	395 €	520 €

2. Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des AWVWW in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
3. Zahlungspflichtig gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.
4. Von der Zahlungspflicht gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter zu 50% befreit, wenn für die Antragsstellung inkl. Unterlageneinreichung ein befugtes Unternehmen mit entsprechender Berechtigung¹ (oder ähnlich) beauftragt wird.

¹ GEWERBEWORTLAUT (Gewerbeart: reglementiertes Gewerbe): Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, eingeschränkt auf die Inbetriebnahme, Montage und Wartung von Kläranlagen, Pumpstationen, Mineralölabscheidern und Fettabscheidern – oder ähnlich.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiter Überprüfung

- Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (inkl. 10% Ust.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	110 €	150 €
mehr als 10 bis 50	150 €	200 €
mehr als 50	200 €	270 €

- Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- Zahlungsverpflichteter gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

§ 4 Gültigkeit

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen	Wirksamkeit Entsorgungsvertrag*
0 bis 10	220 €	295 €	10 Jahre
mehr als 10 bis 50	295 €	395 €	7 Jahre
mehr als 50	395 €	520 €	5 Jahre

*Antrag auf Wiederverleihung: Frühestens 1 Jahr, spätestens 6 Monate vor Ablauf

- Bei Nichteinhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen für Betriebe und Haushalte zur Indirekteinleiter Verordnung werden nachfolgende Reinigungszuschläge (inkl. 10% Ust) verrechnet:

a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 520,00
bis NG 4	€ 1.040,00
bis NG 6	€ 1.560,00
bis NG 8	€ 2.080,00
über NG 8	€ 2.500,00

b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

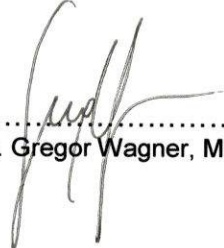
bis NG 2	€ 2.000,00
bis NG 4	€ 3.000,00
bis NG 6	€ 4.000,00
bis NG 8	€ 5.000,00
über NG 8	€ 7.000,00

c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.500,00

ARA Rosegg in Frög/Breg, am 04.07. 2025


Obmann Sandro Spendier




GF Ing. Gregor Wagner, MSc

Beilagen

- Allgemeine Bedingungen für Betriebe

DATENSCHUTZVEREINBARUNG:

Alle personenbezogenen Daten, wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift, welche auf Basis dieses Vertrages ausgetauscht werden, dienen nur der Erfüllung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zweckes. Die Daten werden nur intern an jene Personen weitergegeben, die diese Daten für die Vertragserfüllung brauchen. Eine externe Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht, außer es gibt entsprechende vertragliche oder gesetzliche Regelungen.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr gebraucht werden und keine vertraglichen oder gesetzlichen Auflagen entgegenstehen.

Sie sind darüber informiert, dass jede betroffene Person in der DSGVO definierte Rechte jederzeit wahrnehmen kann, wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und der Einschränkung, das Recht auf Löschung (soweit nicht Vertrag oder Gesetz entgegenstehen) und das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien.

HINWEIS - GESCHLECHTERSPEZIFISCHE FORMULIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.